

Routenplan 3.1

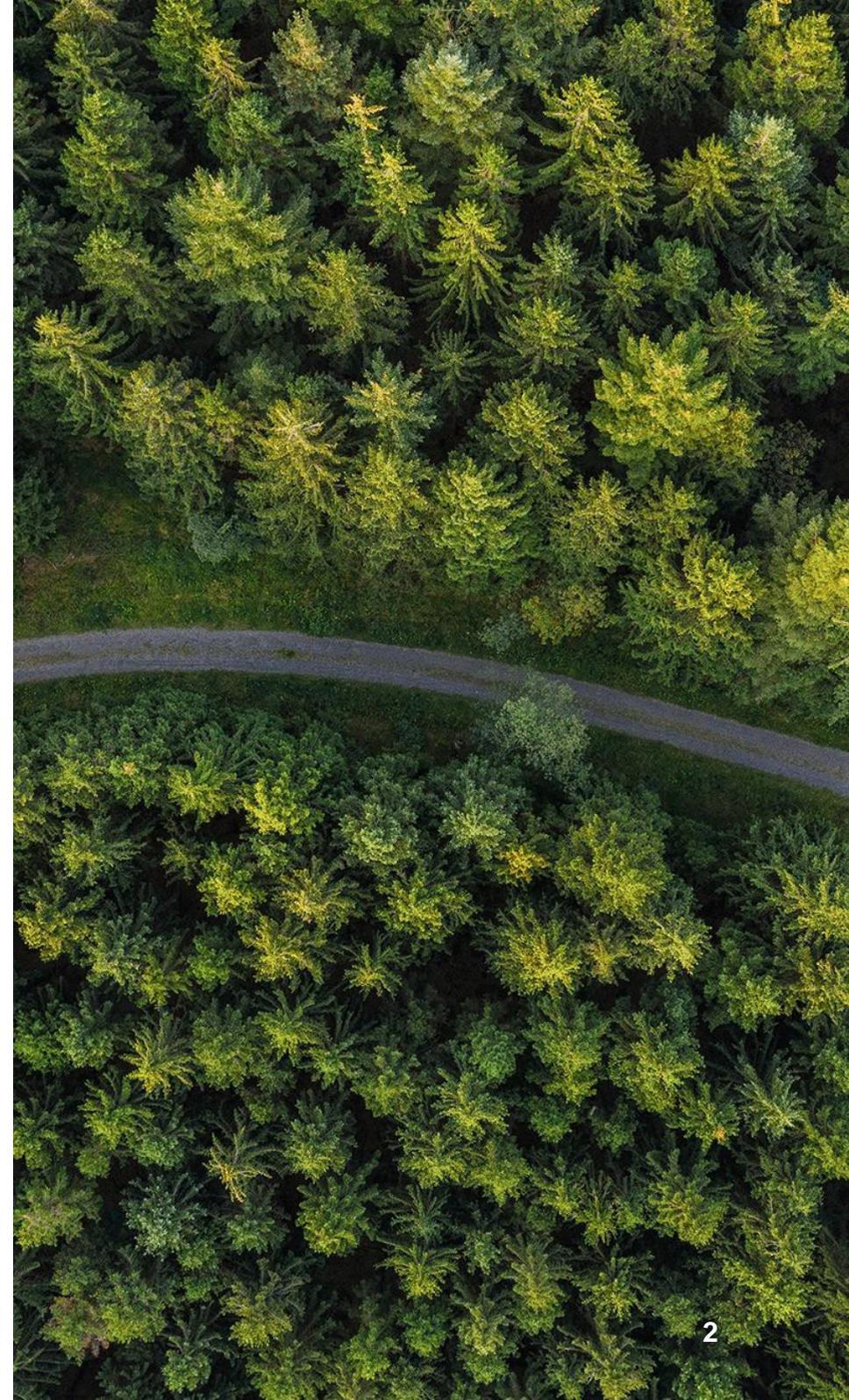
Ihr Weg zu CSR Compliance im Hinblick auf
das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)**

04.08.2021 | Sebastian Rünz / Martin Rothermel



Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendung
- 2 Lieferkettensorgfaltspflichten
- 3 Zeitplan zur Umsetzung im Unternehmen
- 4 To-do's große Unternehmen
- 5 Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)



Anwendung

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

§ 1

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]

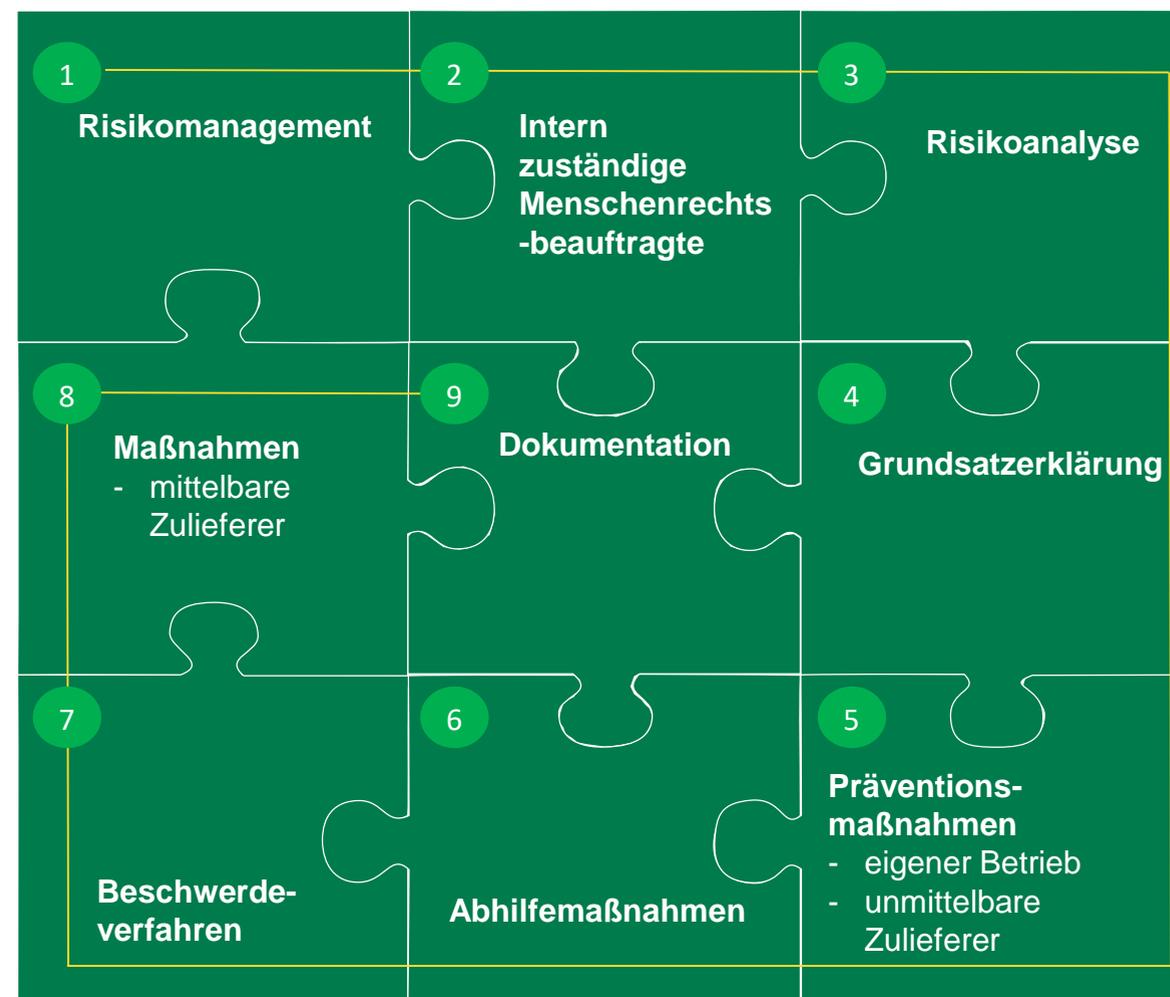
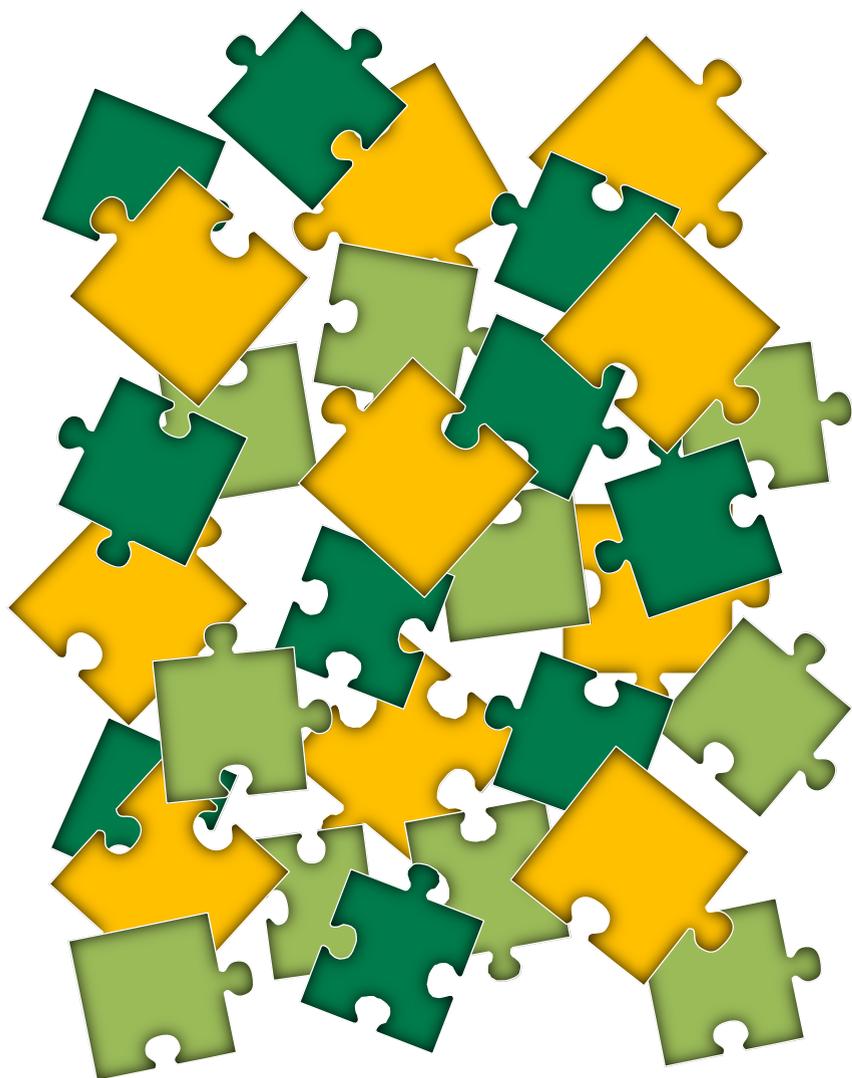


Anwendung

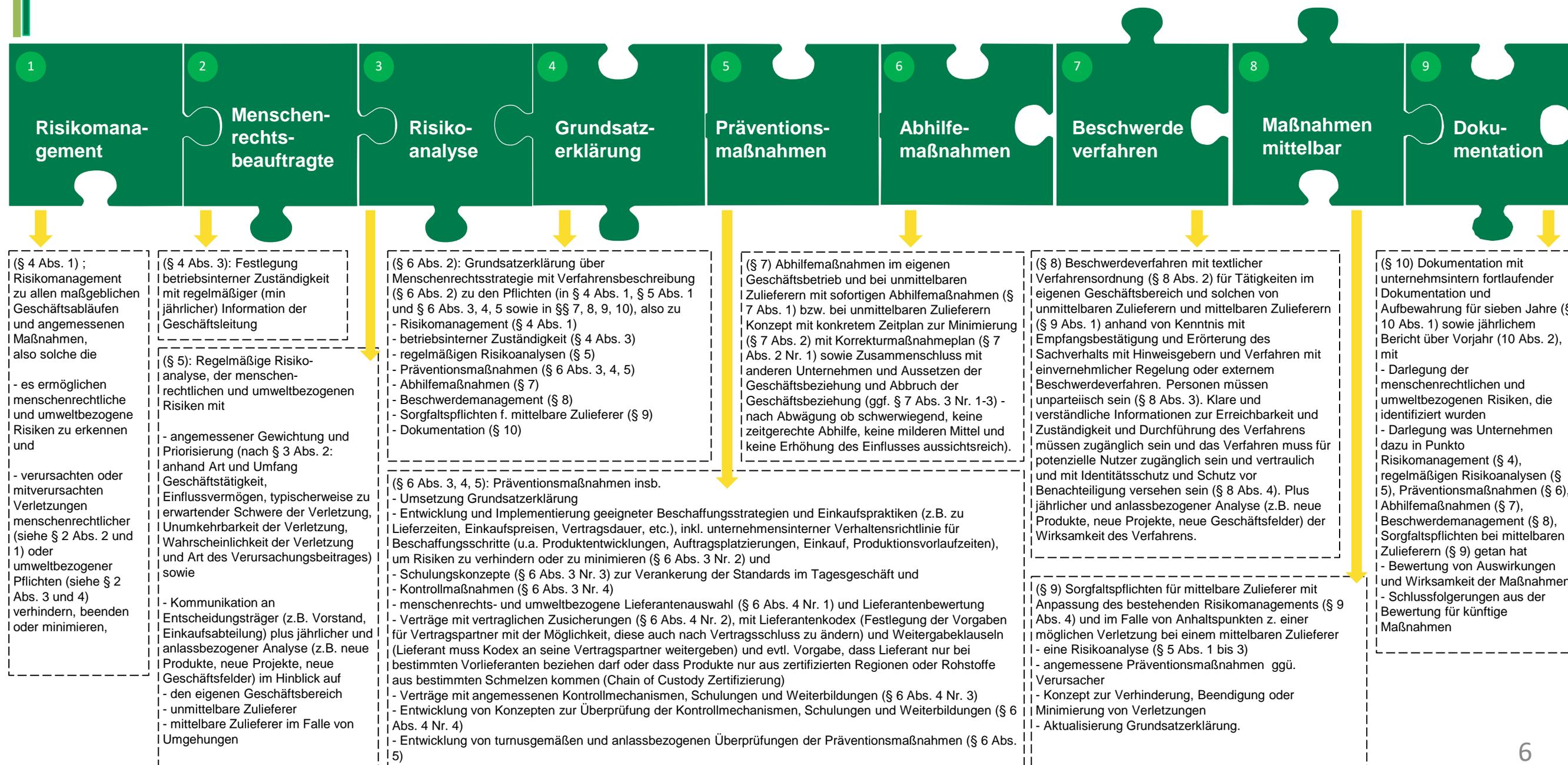
Die Sorgfaltspflichten lt. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* im Überblick

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 2)

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)



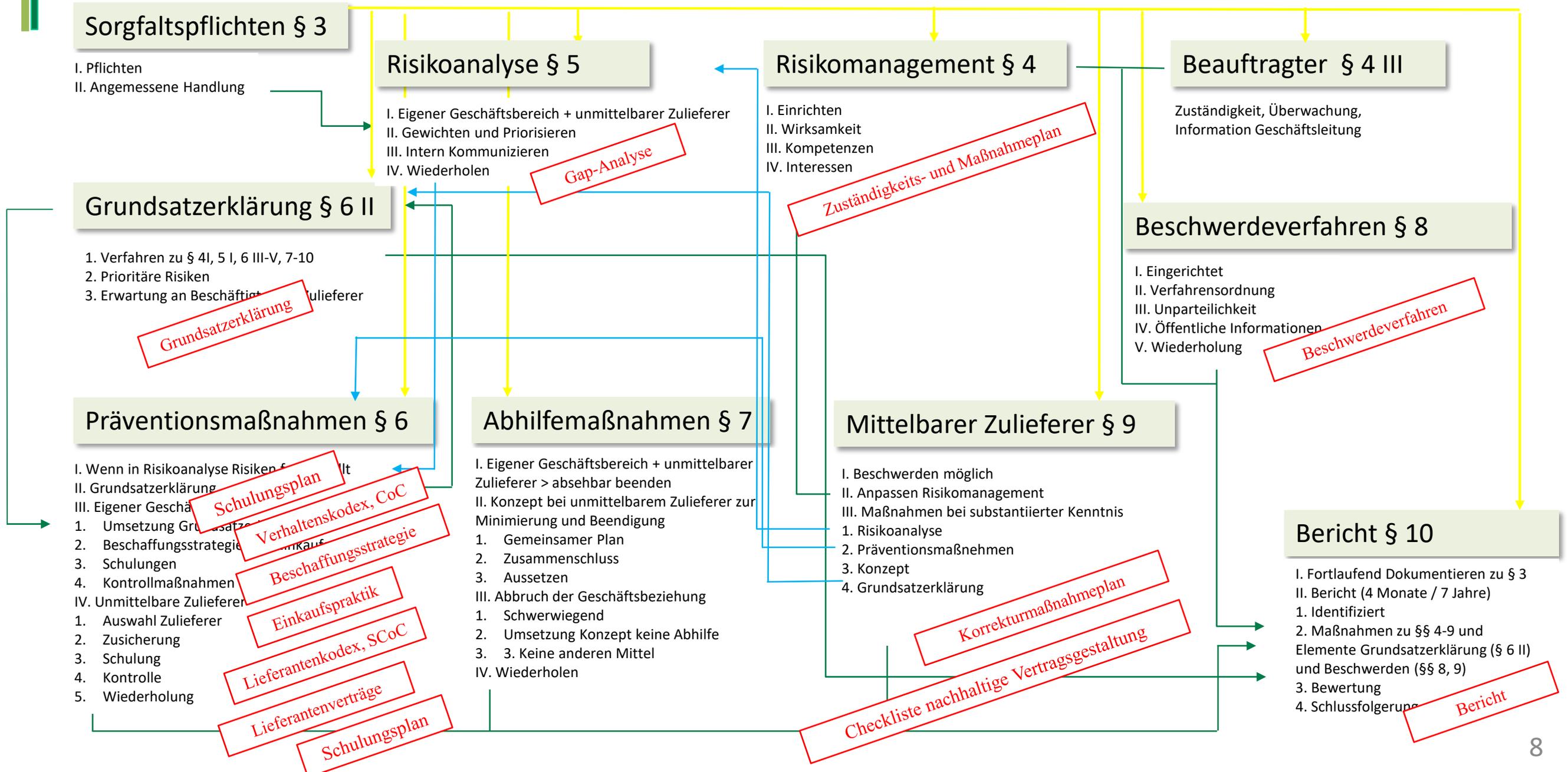
Die Sorgfaltspflichten (§§ 3 ff.) im Detail



Eigener Standort, eigener Geschäftsbereich, Zulieferer



Zusammenhänge

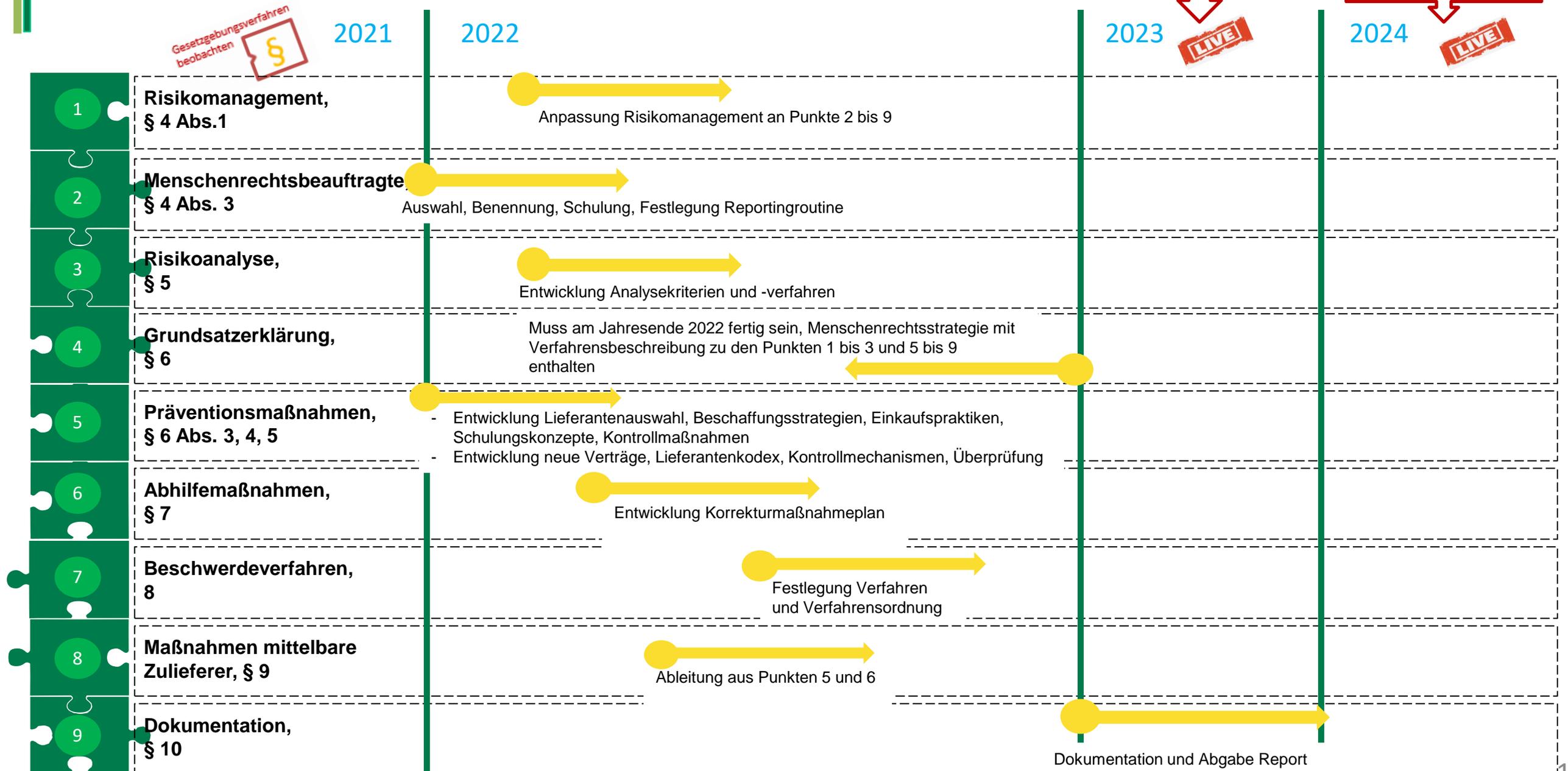


[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



Zusammenhänge

Zeitplan und To Dos - Grobüberblick



Sie brauchen Menschen, Prozesse und Dokumente - Grobüberblick



Menschen

Geschäftsleitung

Menschenrechtsbeauftragte

Einkaufsabteilung

Complianceabteilung

Rechtsabteilung

CSR-Abteilung



Prozesse

Regelmäßige Risikoanalyse

Risikomanagement

Beschaffungsstrategie

Technische Geschäftspartnerprüfung

Technische Supply Chain Traceability

Freigabeprozess Lieferanten

Einkaufspraktik

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Beschwerdeverfahren

Information Geschäftsleitung

Dokumentation

Berichterstattung

Schulungskonzept



Dokumente – siehe unsere Toolbox

Grundsatzerklärung 

Verhaltenskodex 

Lieferantenkodex 

Richtlinie nachhaltige Beschaffung / Lieferantenauswahl / -überprüfung 

Freigabeprozess Lieferanten 

Fragebogen Lieferanten / Compliance Questionnaire 

Korrekturmaßnahmeplan als Abhilfemaßnahme 

Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung 

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren 

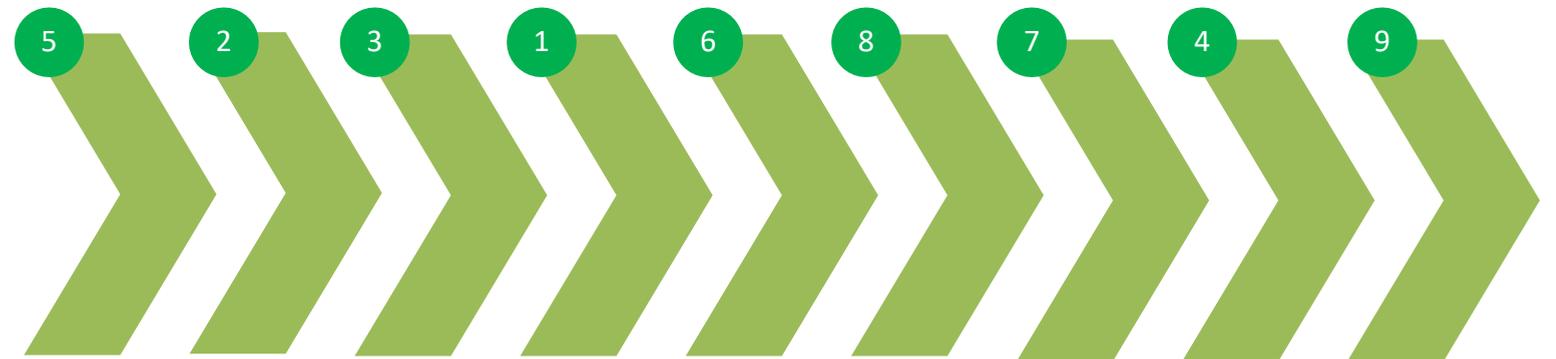
Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement 

Schulungsplan 

Verträge mit Zulieferern 

Dokumentation, fortlaufend 

Nachfolgend Details mit Priorisierung



1. Startpunkt (a): § 6 Abs. 3, 4, 5 – Präventionsmaßnahmen entwickeln

5

Präventionsmaßnahmen

2021

Gesetzgebungsverfahren beobachten



Präventionsmaßnahmen insb.

- Umsetzung Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 3 Nr.1)
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und
- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und
- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenzurückführung
- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) mit Lieferantenkodex (Festlegung der Erwartungen für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung).
- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Aktuelle Beschaffungsstrategie, Einkaufspraxis, Verhaltensrichtlinien und Verträge zusammentragen und prüfen, Verträge ggf. rechtzeitig kündigen wegen Änderungsbedarf
- 2 Dann:
 - Maßnahme 1:** Erstellung eines Code of Conduct, der die geltenden Standards für Mitarbeitende beschreibt
→ Siehe **Code of Conduct** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 2:** Erstellung eines Supplier Code of Conduct, der die menschenrechtlichen Erwartungen an (potentielle) Vertragspartner erklärt
→ Siehe **Supplier Code of Conduct** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 3:** Festlegung einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie und Lieferantenauswahl
→ Siehe **Richtlinie Beschaffung** [*Unsere Toolbox*]
→ Siehe **Freigabeprozess Lieferanten** [*Unsere Toolbox*]
→ Siehe **Fragebogen Lieferanten** [*Unsere Toolbox*]
→ Siehe **Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 4:** Festlegung einer Strategie im Falle eines Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 5:** Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten
→ Siehe **Checkliste Lieferantenüberprüfung** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 6:** Schulung der eigenen Mitarbeitenden, insbesondere im Einkauf sowie von Lieferanten
→ Siehe **Schulungsplan** [*Unsere Toolbox*]
 - Maßnahme 7:** Übernahme in Grundsatzerklärung
→ Siehe **Grundsatzerklärung** [*Unsere Toolbox*]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Einhaltung der Grundsatzerklärung

Einhaltung der entwickelten Maßnahmen

Prüfung Wirksamkeit der Maßnahmen 1x im Jahr und Anlassbezogen

Ggf. Aktualisierung der Maßnahmen

Ggf. Verträge anpassen

2024

...wie 2023

2. Startpunkt (b): § 4 Abs. 3 - Menschenrechtsbeauftragte ins Amt setzen



(§ 4 Abs. 3): Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit mit regelmäßiger (min. jährlicher) Information der Geschäftsleitung

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und andere Schritte mit den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam verfolgen.

2 Dann:

Maßnahme 1: Schaffen Sie die Position „Menschenrechtsbeauftragte“ oder einer anderen hauptverantwortlichen Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet.

Menschenrechtsbeauftragter oder andere hauptverantwortliche Person, sollte Hauptorganisator und Hauptansprechpartner mit Blick auf das Risikomanagement und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sein.

Beachte: Das Lieferkettengesetz beschreibt nicht, welche Fachkenntnisse eine Person mitbringen muss, um Menschenrechtsbeauftragte(r) zu sein. Idealerweise handelt es sich dabei um eine kommunikative Persönlichkeit mit Vorkenntnissen im Bereich CSR / Nachhaltigkeit / Menschenrechte / Lieferkettengesetz. Vieles wird dennoch regelmäßig „training on the job“ sein. Ggf. existieren im Unternehmen bereits Personen, die die Position übernehmen können.

Maßnahme 2: Schulen Sie „Menschenrechtsbeauftragte“

Beachte: Bei der Schaffung einer neuen Position sollte darauf geachtet werden, dass die Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend informiert / geschult und rechtzeitig eingebunden wird. Sie sollte in regelmäßigem Austausch mit anderen involvierten Abteilungen stehen (Reportingroutine), um Systemfehler zu vermeiden und das Risiko „Mensch“ zu minimieren.

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Das Lieferkettengesetz empfiehlt die Einrichtung der Position von Menschenrechtsbeauftragten, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sind.

Maßnahme: Stellen Sie die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Überwachung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

Maßnahme: Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, d.h. zumindest jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

2024

...wie 2023

3. Dann: § 5 - Risikoanalyse vorbereiten



Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit

- angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie

- Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf
 - den eigenen Geschäftsbereich
 - unmittelbare Zulieferer
 - mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) abwarten und verfolgen

2 Dann:

Maßnahme:
Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement entwickeln
→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement** [Unsere Toolbox]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Ermittlung Risiken im eigenen Geschäftsbereich, im Geschäftsbereich der unmittelbaren Zulieferer sowie – im Fall substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen – auch im Geschäftsbereich mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3).

Maßnahme 1: Ermitteln Sie mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder), **ob ein Risiko besteht, dass Ihre eigenen geschäftlichen Handlungen oder geschäftliche Handlungen Ihres unmittelbaren** (bei substantiiertes Kenntnis auch mittelbaren) **Zulieferers Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzen.**

Bestandsaufnahme aller Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens, z.B. nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern z.B. anhand international anerkannten Abkommen, wie ILO-Kernarbeitsnormen. **Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Dabei nutzen Sie zunächst internes Wissen und bestehende Mechanismen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Greifen Sie auch auf externes Wissen zu, wie z.B. das „Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt“ des deutschen UN Global Compact oder CSR Risk Checks online (bspw.: <https://www.mvorisicochecker.nl/en>). Zudem: Führen Sie Lieferantenbefragungen durch (insbesondere falls der Lieferant überlegenes Wissen haben könnte oder das Risiko aus seiner Sphäre stammt), führen Sie Inspektionen vor Ort durch, suchen Sie Gespräche mit (potentiell betroffenen) Stakeholdern, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Anwohnern. Berücksichtigen Sie auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: Gewichten Sie (und priorisieren Sie - falls Sie nicht alle ermittelten Risiken gleichzeitig angehen können) die ermittelten Risiken nach (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) zu erwartenden Schwere der Verletzung, (iv) Umkehrbarkeit der Verletzung, (v) Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts, (vi) Art des Verursachungsbeitrags. **Beachte:** Auch bei der Priorisierung geht es nicht um die Unternehmensinteressen, sondern die Interessen der (potentiell) Betroffenen.

Maßnahme 3: Kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen, insbesondere Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR-Abteilung, Menschenrechtsbeauftragte(r).

2024

...wie 2023

4. Und: § 4 - Risikomanagement einrichten



Risikomanagement zu allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und angemessenen Maßnahmen, also solche die

- es ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und
- verursachte oder mitverursachte Verletzungen menschenrechtlicher (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren,

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse (§ 5) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme:
Zuständigkeits- und
Maßnahmeplan
Risikomanagement
entwickeln
→ Siehe
**Zuständigkeits- und
Maßnahmeplan
Risikomanagement**
[Unsere Toolbox]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette identifizieren und Verletzungen geschützter Positionen (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren.

Maßnahme 1: Verankern Sie in allen unternehmensinternen Geschäftsabläufen, die voraussichtlich die Risikominimierung beeinflussen können, Zuständigkeiten, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Zusammen = „Roundtable Lieferkettengesetz“

→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmenplan Risikomanagement** [Unsere Toolbox]

1. Ebene: Geschäftsleitung
2. Ebene: Menschenrechtsbeauftragte(r) (oder andere hauptverantwortliche Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet)
3. Ebene: relevante Abteilungen, insbesondere Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, CSR-Abteilung

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung hat sich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren.**

2024

...wie 2023

5. Rechtzeitig: § 7 - Abhilfemaßnahmen entwickeln



Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb (In- und Ausland) und bei unmittelbaren Zulieferern mit

- sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3 - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine milderen Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).

2021



2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann:
Maßnahme: Eskalations- und Abhilfeplan entwickeln
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [*Unsere Toolbox*]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Verhinderung, Beendigung, Minimierung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung

Maßnahme 1: Treffen Sie im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen.

Maßnahme 2: Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, müssen Sie – wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Verletzung zu beenden – unverzüglich zusammen mit dem Zulieferer einen Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen, der typischerweise die folgenden Elemente enthält:

- (i) Fordern Sie Ihren Zulieferer zunächst auf, den Missetand bis zu einem bestimmten Datum zu beheben. Machen Sie Ihre Anforderungen klar und bieten Sie konkrete Unterstützung an;
- (ii) Schließen Sie sich mit anderen Unternehmen zusammen, um den Druck auf den Zulieferer zu erhöhen (z.B. im Rahmen von Brancheninitiativen);
- (iii) Ist absehbar, dass der Zulieferer den Anforderungen nicht nachkommt, sollten Sie eine Vertragsstrafe durchsetzen, die Geschäftsbeziehungen zeitweise aussetzen oder das Unternehmen von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Zulieferer die Verletzung beendet hat.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [*Unsere Toolbox*]

Maßnahme 3: Führt der Eskalations- und Abhilfeplan nicht zum Erfolg oder ist die Verletzung so schwerwiegend, dass ein Eskalations- und Abhilfeplan gar nicht erst in Betracht kommt, beenden Sie die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [*Unsere Toolbox*]

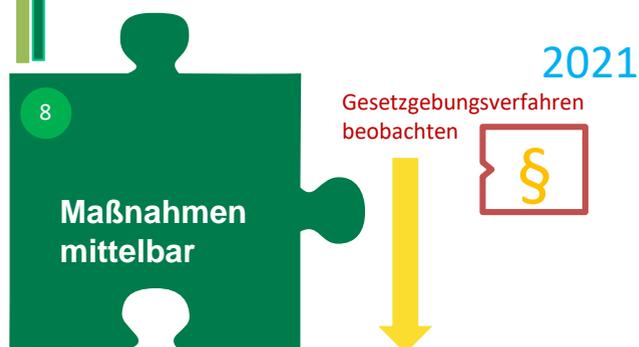
Maßnahme 4: Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans

Maßnahme 5: Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren (siehe Puzzleteil Nr. 7) sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

2024

...wie 2023

6. Dann auch: § 9 - Maßnahmen f. mittelbare Zulieferer entwickeln



Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer

- eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher
- Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen
- Aktualisierung Grundsatzerklärung

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann: **Maßnahme:** Entwickeln Sie die bereits für den unmittelbaren Zulieferer entwickelten Maßnahmen zum Einsatz ggü. dem mittelbaren Zulieferer fort

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Bei *tatsächlichen Anhaltspunkten* zu einer (möglichen) Verletzung müssen Sie bestimmte Sorgfaltspflichten auch bei einem mittelbaren Lieferanten erfüllen.

Beachte: Von einer substantiierten Kenntnis ist nicht mehr auszugehen, es reicht wenn Ihnen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Tatsächliche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sein. Die Sorgfaltspflichten können sich dadurch stark ausdehnen.

Beachte: Sofern versucht wird, die Sorgfaltsanforderungen durch Zwischenschaltung eines unmittelbaren Zulieferers zu umgehen, zählen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer.

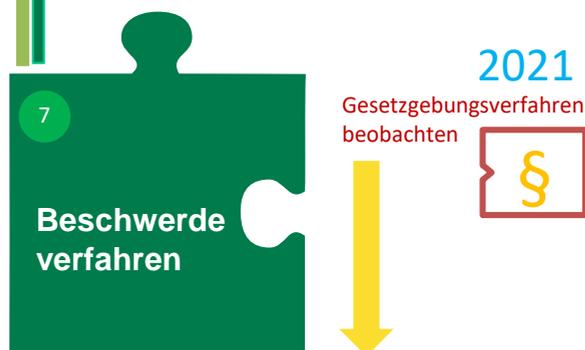
Maßnahmen: Führen Sie die folgenden Maßnahmen unverzüglich bei substantiiertem Kenntnis einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer durch:

- Risikoanalyse (Puzzleteil Nr. 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen gegenüber mittelbarem Zulieferer (Puzzleteil Nr. 5), insbesondere Kontaktieren des mittelbaren Zulieferers, Erwartungen verdeutlichen, mittelbaren Zulieferer mit dem Supplier Code of Conduct vertraut machen, soweit möglich selbst Kontrollen bei mittelbarem Zulieferer durchführen oder versuchen über unmittelbaren Zulieferer tätig zu werden, weitere Unterstützungsmaßnahmen, Beitritt zu Brancheninitiativen
- Konzept zur Minimierung und Vermeidung und Beendigung von Verletzungen (Puzzleteil Nr. 6) → siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [*Unsere Toolbox*]
- Aktualisierung der Grundsatzerklärung (Puzzleteil Nr. 4), etwa bezogen auf die festgestellten relevanten Risiken in der Lieferkette oder auf die menschenrechtsbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Zulieferer in der Lieferkette hat.

2024

...wie 2023

7. Dann: § 8 - Beschwerdeverfahren einrichten



Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferer und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährliche und anlassbezogene Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens.

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme:

Richten Sie ein Beschwerdesystem ein, das für die eigenen Mitarbeitenden sowie Personen in und um die Lieferkette zugänglich ist. Alternativ: Beteiligen Sie sich an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands) sofern es die im Gesetz genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, Transparenz und Integrität erfüllt.

Beachte: Das Beschwerdeverfahren muss also über den unmittelbaren Zulieferer hinaus für die genannten Personen innerhalb der gesamten Lieferkette zugänglich sein.

Anforderungen Beschwerdemechanismus: Die Verfahrensweise muss in Textform festgelegt werden, insbesondere: Wer sind die Zielgruppen? Was passiert bei einem Hinweis? Welche Verfahrensschritte folgen? Wie ist der Zeitablauf? Nutzer erleiden keine Nachteile durch Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens! Vertraulichkeit und Datenschutz sind gewährleistet! Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Gewährleisten Sie den Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus. Bei der Zugänglichmachung ist ein Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege (je nach Zielgruppe) zu empfehlen. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Hotlines / E-Mailadressen / Webseiten, Beschwerdeformulare, Aufdrucke auf Produkten, (interne / externe) Kontaktpersonen. Beachte: Dort, wo Risiken erkannt wurden, sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie Zugangshindernisse des Beschwerdeverfahrens (bspw. Sprache, Furcht vor Konsequenzen) minimiert werden können.

→ Siehe **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren** [*Unsere Toolbox*]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: (Potenziell) Betroffene und Hinweisgeber sollen Möglichkeit erhalten, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen zu können.

Maßnahme 1:

Unterhalten Sie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: Informieren Sie öffentlich (Webseite) und regelmäßig gezielt über das Beschwerdeverfahren. Machen Sie auch die Verfahrensweise transparent.

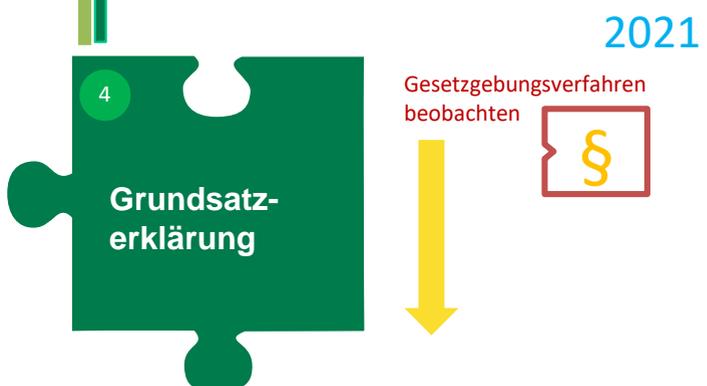
→ **Achtung:** Es ist sinnvoll die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens mit der **Einführung eines Whistleblowing-Systems** kombiniert anzugehen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer kombinierten technischen Lösung.

Maßnahme 3: Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

2024

...wie 2023

8. Und schließlich: § 6 Abs. 2 – Grundsatzerklärung erstellen



2021

Gesetzgebungsverfahren
beobachten

Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation (§ 10)

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Beschwerdeverfahren (§ 8) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme 1: Erstellen Sie eine Grundsatzerklärung mit

(i) einer Beschreibung, wie das Unternehmen den Sorgfaltspflichten nachkommt, d.h. was wird grob gemacht in den Bereichen:

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation und Bericht (§ 10)

(ii) Ausführungen zu den in der Risikoanalyse festgestellten Risiken unter Bezugnahme auf die entsprechenden internationalen Abkommen, und
(iii) Ausführungen zu menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigte und Zulieferer hat.

Beachte: Grundsatzklärungen sind regelmäßig kurzgehalten und legen lediglich grob fest, dass sich das Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte bekennt, welche Risiken das Unternehmen insbesondere erkannt hat und was es dagegen tut und erwartet (Menschenrechtsstrategie). Die Grundsatzklärung dient als Grundlage für den eigenen Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct.

Tipp: Schauen Sie (auch in Zukunft), ob Ihre bisherige Grundsatzklärung konkret genug ist, da der Entwurf insb. fordert, dass das Unternehmen zumindest seine wesentlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschreibt.

→ Siehe **Grundsatzklärung** [*Unsere Toolbox*]

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung verabschiedet die Grundsatzklärung.**

Maßnahme 3: **Kommunizieren Sie die (neue) Grundsatzklärung** gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, den Zulieferern in der Lieferkette und der Öffentlichkeit.

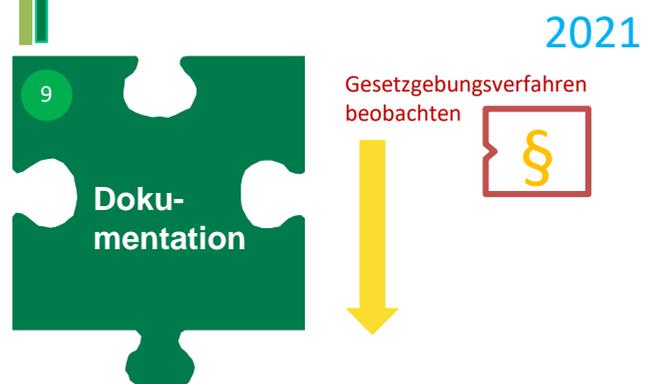
2023 – Ziele
+ Umsetzung

Ziel: Leben der Grundsatzklärung und ggf. Aktualisierung

2024

...wie 2023

9. Dann jährlich: § 10 – Dokumentation anfertigen; Bericht veröffentlichen



2021

Gesetzgebungsverfahren
beobachten

Dokumentation mit unternehmensintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Grundsatzklärung (§ 6) verfolgen
- 2 Dann:
Maßnahme: Vorbereitung des Erforderlichen für Dokumentation und Bericht

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Nachweis der Pflichterfüllung, Transparenz, Grundlage für behördliche Kontrolle

Maßnahme 1: Dokumentieren Sie unternehmensintern fortlaufend und berichten Sie einmal im Jahr (bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) das Folgende:

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden;
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat;
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen;
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen.

Beachte: Haben Sie keine Risiken festgestellt, sind weitergehende Ausführungen im Bericht nicht notwendig. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht preisgegeben werden. Für das Berichtsformat wird ein elektronischer Zugang durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtet.

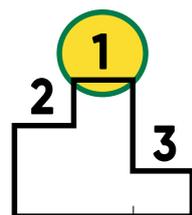
Maßnahme 2: Machen Sie Ihren Bericht auf Ihrer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich, für einen Zeitraum von 7 Jahren. Bewahren Sie Ihre Dokumentation mindestens 7 Jahre lang auf.

2024

...wie 2023

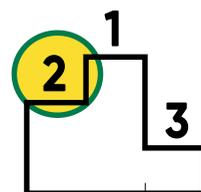
Maßnahme 1: Machen Sie bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) den Bericht öffentlich.

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)



Unternehmen > 1000

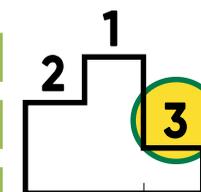
- ...setzen alles um
- ...müssen Risikoanalyse machen
- ...müssen Präventionsmaßnahmen treffen
- ...müssen Abhilfemaßnahmen einleiten
- ...müssen berichten
- ...werden vom Amt kontrolliert



Unmittelbarer
Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

...wo sind Unterschiede?



Mittelbarer Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

...wo sind Unterschiede?

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

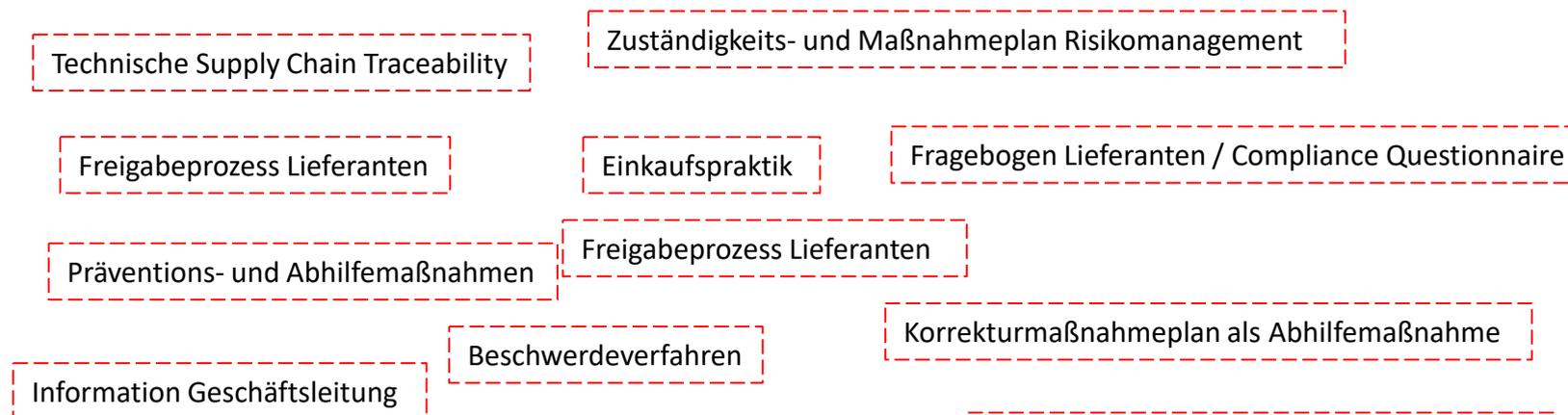
> Welche Menschen, Prozesse und Dokumente sind sinnvoll (zur Diskussion) ?



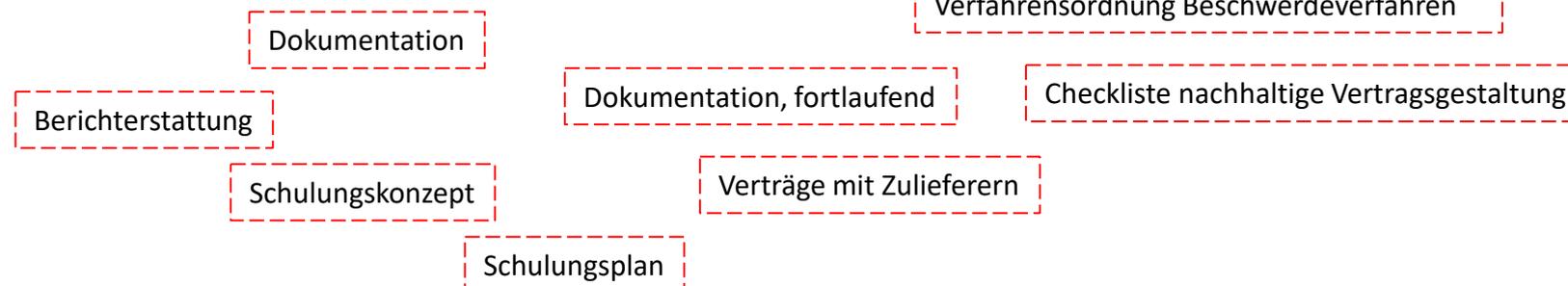
Menschen



Prozesse



Dokumente



[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

Sprachen: Deutsch, Englisch



Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Senior Associate

Düsseldorf

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com

Ihre Experten

Martin Rothermel ist Leiter der deutschen Practice Area Handels- und Vertragsrecht. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

*„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in Juve, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht“, Kanzleimonitor.de
"He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.", Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
"Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.", Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
"Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation", Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017*



RA Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com

